

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1969)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. Außerordentliche Bischofssynode

In der Weihnachtsansprache 1968 an das Kardinalskollegium kündigte Papst Paul VI. die Einberufung einer außerordentlichen Bischofssynode für den 11. Oktober 1969 an. Eines der Hauptthemen wird die Zusammenarbeit der Bischofskonferenzen mit dem Apostolischen Stuhl sowie der Bischofskonferenzen untereinander sein. — Unter dem Vorsitz von Kardinal Carlo Confalonieri (Präfekt der Kongregation für die Bischöfe) wurde eine Vorbereitungskommission eingesetzt, der u.a. die Kardinäle Julius Döpfner, Erzbischof von München-Freising, und Paul Zoungrana PA, Erzbischof von Ouagadougou, angehören. Eine weitere Arbeitskommission steht unter dem Vorsitz des Kardinals Pericle Felici. Sekretär dieser Kommission ist P. Wilhelm Bertrams SJ, Professor an der Gregoriana (L'Osservatore Romano n. 8 v. 11. 1. 1969).

### 2. Humanae vitae

In der Weihnachtsansprache an die Kardinäle kündigte Papst Paul VI. an, daß er zur gegebenen Zeit auf die Reaktionen auf das Rundschreiben „Humanae vitae“ (vgl. OK 9, 1968, 459 u. 10, 1969, 94) Antworten geben werde, die auf dem Gebiet der Seelsorge notwendig scheinen. Im übrigen vertraut der Papst darauf, daß die „Lehre mit aufrichtigem Glaubensgeist angenommen, in ruhiger und umfassender Besinnung überlegt, als christlicher Sitte und christlichem Empfinden gemäß anerkannt, als weitblickender Schutz für die Ehrbarkeit und Würde der Liebe aufgenommen, als Schule zur höheren Sittlichkeit und lauterer Spiritualität des

ehelichen Lebens verstanden, als Stärkung der Familie und der sozialen Gesundheit praktiziert“ wird. Ferner vertraue er auf die umsichtige Zusammenarbeit mit den Bischöfen (KNA).

### 3. Tag des Friedens

Zum Neujahrstag 1969, dem „Tag des Friedens“, hielt der Heilige Vater eine Ansprache über den „Frieden als Pflicht der Menschen“. Der Friede sei eine fundamentale Voraussetzung für die Wiederherstellung der Menschenrechte (KNA).

### 4. Die Verehrung der Eucharistie außer der Messe

Verpflichtung und Aktualität des Kultes des Allerheiligsten Sakramentes, der Verehrung der Eucharistie, auch nach und außer der heiligen Messe hat Papst Paul VI. in einem Schreiben vom 10. Januar 1969 an den Generalobern der Kongregation der Priester vom Allerheiligsten Sakrament, P. Roland Huot SSS, anlässlich einer Tagung in Rom über den eucharistischen Kult unterstrichen. Der Brief ist eine bedeutsame Ergänzung der Eucharistiezyklika Pauls VI. über die Lehre und den Kult der Eucharistie „Mysterium Fidei“ vom 3. September 1965 (OK 6, 1965, 430) sowie der Instruktion der Ritenkongregation und des Liturgierates über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie aus dem Jahre 1967 (OK 8, 1967, 309 u. 9, 1968, 59). Das Papstrundschreiben „Saluberrimum Sacramentum Eucharistiae“ betont Segen und Gnade der Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes; insbesondere auch des Andachtsbrauches des vierzigstündigen Gebetes, der sogenannten ewigen Anbetung, für die kirchliche Gemeinschaft und alle Gemeinden. Erneut wird bezeugt, daß Christus wahrhaft und wesentlich in den

heiligen Gestalten gegenwärtig ist, sowohl während der Messe wie nach ihr, und daß die Eucharistie die Mitte des Lebens der Kirche ausmacht (L'Osservatore Romano n. 19 v. 24. 1. 69).

#### 5. Seligsprechung

Am 27. Oktober 1968 wurde die Gründerin der kleinen Schwestern von der Schmerzhaften Gottesmutter, Sr. Cloelia Barbieri (13. 2. 1847 — 13. 7. 1870) seliggesprochen (AAS 60, 1968, 680).

### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHL

#### 1. Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute

Bei der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute ist ein Rat von 16 Mitgliedern gebildet worden, dessen Aufgabe es ist, die Beziehungen zwischen den nationalen Ordensobernkongregationen, der römischen Union der Generaloberen und der Kongregation zu koordinieren. Der Rat besteht aus acht Generaloberen und acht Generaloberinnen. Zum Leiter wurde der Franziskanergeneral P. Konstantin Koser, zur stellvertretenden Leiterin die Generaloberin der Schwestern von Jesus und Maria, Sr. Maria del Rosaria Araño, gewählt. Sekretär ist der Generaloberer der Schulbrüder, Charles Henry Buttimer.

#### 2. Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der

Ausbildung zum Ordensleben  
Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute hat unter dem Datum des 6. Januar 1969 die „Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben“ herausgegeben. Die Instruktion umfaßt drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden „Richtlinien und Grundsätze“ gegeben. Man findet hier Ausführungen über den Sinn des Ordenslebens und der Gelübde,

über die Christusnachfolge, die in verschiedenen Lebensformen zur Verwirklichung der Räte des Evangeliums zum Ausdruck kommen kann, über die Zielsetzung der Zeiten der Erprobung vor, während und nach dem Noviziat, über die Wege und Möglichkeiten, wie heute häufiger auftretende Schwierigkeiten der jungen Leute gelöst werden können. Zwei Grundprinzipien werden ausgesprochen: Die Übernahme der Ordensverpflichtungen erfordert vom Menschen heute mehr als früher die notwendige geistige, geistliche und affektive Reife; und ferner: in den apostolischen Orden muß die Ausbildung besser auf die Einheit von geistlich-religiösem und apostolischem Leben ausgerichtet sein; daher können bereits in das Noviziat ausbildungsfördernde Abschnitte außerhalb des Hauses eingeschoben werden, unter gewissen Voraussetzungen. Der zweite Abschnitt enthält „besondere Normen“. Hier geht es konkret um das Postulat und dessen Dauer. Es wird die gewöhnliche Form des Noviziats beschrieben, das 12 Monate umfaßt, aber verschiedene Variationsmöglichkeiten offen läßt. Es werden Normen für das erweiterte Noviziat von zweijähriger Dauer gegeben; Voraussetzung ist, daß das Generalkapitel diese Form beschließt und einführt. Ebenso hängt es von einem Beschluß des Generalkapitels ab, ob in einem Institut anstelle der zeitlichen Gelübde Bindungen anderer Art eingeführt werden können. Mitglieder, die während der Zeit der zeitlichen Gelübde oder Bindungen anderer Art aus dem Institut ausscheiden, können wieder aufgenommen werden, ohne daß das Noviziat zu wiederholen ist. Schließlich werden die Aufgaben des Novizenmeisters umschrieben und Hinweise für die Zusammenarbeit unter den Oberen gegeben. — Der dritte Abschnitt enthält „Ausführungsbestimmungen“. Das allgemeine Recht bleibt in Kraft, soweit es durch die

Instruktion nicht aufgehoben wird. Die den Oberen und Kapiteln durch die Instruktion erteilten Vollmachten können nicht delegiert werden. Die Normen der Instruktion gelten versuchsweise. — Vgl. dazu: Josef Pfab, *Zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben*. Seel-sorge-Verlag, Freiburg/Br. 1969. DM 12,60.

### 3. Finanzielle Vollmachten

Die Generaloberen besitzen seit 1964 bzw. 1966 die Vollmacht, zu erlauben, daß Güter des klösterlichen Verbandes mit Zustimmung des jeweiligen Rates veräußert, belastet usw. werden können bis zu jener Höhe, welche von der nationalen Bischofskonferenz in Vorschlag gebracht und vom Apostolischen Stuhl genehmigt worden ist. Die ORDENSKORRESPONDENZ (8, 1967, 193) brachte bereits eine Übersicht. Die Liste der Summen, bis zu deren Höhe die Generaloberen Vollmacht haben, kann nunmehr ergänzt werden:

#### I. Europa:

Belgien	2 500 000 Belg. Francs
Deutschland	
bei Veräußerung	500 000 DM
bei Beleihung	1 000 000 DM
England	100 000 Sterling
Frankreich	500 000 N. Fr.
Holland	1 000 000 Gulden
Irland	50 000 Sterling
Italien	30 000 000 Lire
Jugoslawien	50 000 000 Dinar (alt)
	500 000 Dinar (neu)
Luxemburg	2 500 000 Belg. Fr.
Malta	100 000 Sterling
Österreich	2 000 000 Schilling
Portugal	500 000 Skudi
Schottland	50 000 Sterling
Schweiz	200 000 Schw. Fr.
Spanien	10 000 000 Pesetas
Ungarn	20 000 Dollar US

#### II. Nordamerika:

Kanada	300 000 Kan. Dollar
Mexiko	50 000 Dollar US

#### III. Mittelamerika:

Costa Rica	20 000 Dollar US
Cuba	50 000 Dollar US
El Salvador	14 000 Dollar US
Haiti	10 000 Dollar US
Honduras	25 000 Dollar US
Nicaragua	30 000 Dollar US
Panama	30 000 Dollar US
Portorico	100 000 Dollar US
Santo Domingo	100 000 Dollar US

#### IV. Südamerika:

Argentinien	15 000 000 Pesetas
Bolivien	15 000 Dollar US
Brasilien	15 000 Dollar US
Chile	50 000 Dollar US
Ekuador	25 000 Dollar US
Kolumbien	20 000 Dollar US
Paraguay	10 000 Dollar US
Peru	50 000 Dollar US
Uruguay	50 000 Dollar US
Venezuela	15 000 Dollar US

#### V. Afrika:

Mozambique	700 000 Skudi
------------	---------------

#### VI. Ozeanien

Philippinen	100 000 Pesos
-------------	---------------

In jenen Ländern, die hier nicht aufgeführt wurden, bleibt es bei der vom allgemeinen Recht festgesetzten Wertgrenze: 66 000 Schweizer Franken (SCConsist. 13. 7. 1963; AAS 1963, 656). Die betreffenden Bischofskonferenzen haben nämlich bis jetzt keinen Beschluß gefaßt und dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt. (Monitor Ecclesiasticus Vol. XCIII, Series VIII, A. 1968, II, p. 254 s.)

#### 4. Revision des Kirchenrechts

Die Kardinalkommission für die Kodex-Reform hat sich dafür ausgesprochen, das geplante „Grundgesetz“ für die Gesamtkirche zu verwirklichen. Grundsätzliche Zustimmung der Kommission fand ein Schema zur Neueinteilung des Kodex: Die bisherige Gliederung nach „Personen“ und „Sachen“ soll durch andere Un-

terscheidungen, wie beispielsweise „Struktur der Kirche“ und „geistliche Aufgaben der Kirche“, abgelöst werden. Notwendige inhaltliche Änderungen: bessere Abstimmung der kirchlichen Gesetzgebung auf die konkreten Situationen, in denen sich ein Gewissen befinden kann; bessere seelsorgliche Orientierung des gesamten Kodex; Beachtung des Subsidiaritätsprinzips; Schutz der Personenrechte und bessere Verteidigungsmöglichkeit gegen ungerechtfertigte Verwaltungsakte; gründliche Neuordnung des kirchlichen Strafrechtes bei möglichst weitgehender Abschaffung der von selbst eintretenden Strafen. Ferner die Beachtung ökumenischer Gesichtspunkte und eine sorgfältige Ausarbeitung aller Abschnitte, die im besonderen die Laien betreffen ( Der Seelsorger 1968, 226).

#### AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

##### 1. Werkwoche der Novizenmeister

Vom 24.—28. Februar fand in Würzburg die diesjährige Werkwoche für Novizenmeister statt. Das Hauptthema der Tagung war die Ausbildung junger Ordensleute, namentlich unter der Rücksicht der neuen Instruktion des Apostolischen Stuhles über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben (6. 1. 1969). Auf der Tagung wurde die Einführung gemeinsamer Noviziatszeiten der Novizen verschiedener Ordensverbände ins Auge gefaßt. Die weitere Arbeit der Tagung stand unter der Thematik „Methodik und Praxis der Gruppenarbeit“. Über „Pädagogik und Psychologie der Gesprächsführung“ sprach Dr. Magda Kleber (Wiesbaden); P. Clemens Schmeing OSB sprach über „Anthropologie und Pastoral des Gesprächs“ (Gerleve) und P. Hans Buob SAC über den „Gehorsam heute“ (Untermerzbach). An der Tagung nahmen 40 Novizenmeister

von 25 Ordensgemeinschaften, darunter 4 Novizenmeister von Brüderverbänden, teil.

2. **Werkwoche für Novizen**  
Vom 18.—22. Februar 1969 fand im Oblatenkloster Engelport (Mosel) eine Werkwoche für Novizen statt. Die Woche stand unter dem Thema: „Anthropologische, psychologische und theologische Aspekte zur christlichen Ehelosigkeit heute“. Referate hielten: Dr. med. Gabele, Koblenz (Die biologischen Grundlagen menschlicher Geschlechtlichkeit), Prof. Dr. Rausch, Trier (Der Mensch als Mann und Frau in anthropologischer Sicht; Väterlichkeit und Mütterlichkeit innerhalb und außerhalb von Ehe und Familie), Prof. Dr. Trapp, Trier (Die Entwicklung des Menschen in Kindheit und Jugend; Zur Psychologie der Geschlechtlichkeit), P. Magister Albert Schneider OMI, Engelport (Theologische Aspekte zur christlichen Ehelosigkeit heute).

##### 3. Politische Informations- tagung für Ordensobere

Unter der Leitung von P. Dr. Heinrich Basilius Streifhofen OP fand vom 24.—27. Februar 1969 in Walberberg unter Zusammenarbeit mit der Politischen Akademie Eichholz eine politische Informationstagung für Ordensobere statt. Es handelte sich dabei nicht um eine offizielle Tagung der Vereinigung Deutscher Ordensobere; die Einladung war vielmehr von den Instituten Walberberg und Eichholz erfolgt. Referenten waren Bundesminister a. D. und Generalsekretär der CDU Dr. Heck, Baron Olaf von Wrangel (Aktuelle Fragen der Außenpolitik), Bundesverteidigungsminister Dr. Gerhard Schröder (Die Zusammenarbeit der Christen in der CDU), Parlamentarischer Staatssekretär Heinrich Köppler (Probleme der Strafrechtsreform), Fraktionsvorsitzender der CDU in Rheinland-Pfalz Dr. Helmut Kohl (Chancen der deutschen Demokratie). Während der Tagung fand in Bonn ein

Empfang durch den Bundestagspräsidenten Kai Uwe von Hassel statt; außerdem empfing der Bundeskanzler die Ordensobern im Palais Schaumburg zu einem über einstündigen Gespräch. Die Teilnehmerliste zählte 48 Ordensleute.

4. **Gemeinsames Studienhaus**  
Franziskaner und Kapuziner werden künftig ihre Priesterausbildung gemeinsam durchführen. Sie werden nur mehr in München und Münster philosophisch-theologische Hochschulen unterhalten. Im laufenden Vorlesungsjahr studieren an diesen Hochschulen 140 Fratres. Nach den neuen Regeln dieser Orden haben die Kleriker dieser Orden Mitspracherecht (nicht jedoch Mitbestimmungsrecht) in Fragen ihres Studiums bekommen (RB 51/52, 1968, 14).

#### 5. **Kloster auf Zeit**

Die Benediktinerinnenabtei Tettenweis über Pocking (Niederbayern) führt auch im Jahre 1969 ihre „Kurze Rast in der Stille eines Frauenklosters“ weiter. Von verschiedenen Seiten war der Wunsch geäußert worden, daß auch ein Frauenkloster Gelegenheit bieten möge, „Kloster auf Zeit“ zu ermöglichen, wie es die Benediktinerabtei Niederaltaich seit einigen Jahren tut. Die „Kurze Rast“ soll den gehetzten Menschen unserer Zeit Gelegenheit geben, in einem etwas längeren Zeitabschnitt, als es in den Exerzitien geschieht, innerlich zur Ruhe zu kommen und den Kontakt mit Gott in Gebet, Lesung und Meditation zu stärken. In der Benediktinerinnenabtei St. Gertrud, 8399 Tettenweis, sind im Jahre 1969 sechs Kurse vorgesehen. (RB 1, 1969, 18.)

### ORDENSNACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

#### 1. **R o m**

Die Franziskaner sollen künftig für ihren Lebensunterhalt arbeiten. Betteln ist nicht mehr erlaubt. Das erklärte der Generalminister der Franziskaner, P. Kon-

stantin Koser, in seiner Weihnachtsbotschaft 1968 an die 26 000 Mitglieder des Ordens. Die Ordensmitglieder sollen auch staatliche Zuwendungen, wie Alterspensionen, Arbeitslosenunterstützung und finanzielle Hilfen im Krankheitsfall, annehmen. Dies sind die ersten praktischen Schlußfolgerungen aus den erneuerten Ordenskonstitutionen, die das Generalkapitel der Franziskaner im Jahre 1968 beschlossen hat. Darüber hinaus soll die „diskriminierende Behandlung“ des Ordensbruders beseitigt werden (RB 2, 1969, 14).

#### 2. **Vereinigung der Schweizerischen Ordensobern**

Im Jahre 1958 gründete Kardinal Benno Gut OSB, damals Abt des Klosters Einsiedeln, die „Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz“ (VOS), nach dem Vorbild ähnlicher Unionen in mehreren europäischen Ländern. Zweck der Vereinigung ist der engere geistige Kontakt der Ordensfamilien untereinander und die Beratung und Zusammenarbeit in gemeinsamen Fragen und Aufgaben. Bereits nach wenigen Jahren umfaßte die Vereinigung alle in der Schweiz niedergelassenen selbständigen männlichen Orden, Kongregationen und Genossenschaften. Erster Vorsitzender war Abtbischof Louis Haller OR von Saint-Maurice. Der jetzige Präsident der VOS ist Abt Bernard Kaul O. Cist. von Hauterive. Leiter der Fachgruppe für Berufs- und Bildungsfragen ist Abt Raimund Tschudy von Einsiedeln. Durch ihre Fachgruppen hat die VOS von Anfang an regen Anteil an der Entwicklung des religiösen und pastoralen Lebens in der Schweiz genommen; denn, nach Vaticanum II sollen die Ordensleute nicht abseits stehen, sondern, unter Wahrung ihrer Eigenart, die Anliegen der Ortskirche teilen. So wurden mehrere Studien- und Besinnungstagungen organisiert. Für Mai 1969 ist eine Tagung für Spirituale, Beichtväter und

Lehrer in Frauenklöstern und Instituten, wie auch bei Kranken- und Schulbrüdern in Dulliken vorgesehen. Derzeitiger Sekretär der VOS ist P. Alfons Bausch CSSR (SKZ 5, 1969, 66).

### 3. Holland

Vor 65 Generalobern von Orden und Kongregationen, die Klöster in den Niederlanden haben, hat Kardinal Ildebrando Antoniutti seine Besorgnis über Experimente in den niederländischen Ordenshäusern geäußert. Der Präfekt der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute hatte die Generalobern in einem Brief zu einem Gespräch eingeladen. Der Kardinal bedauerte, daß Experimente ohne Erlaubnis und ohne Wissen des Apostolischen Stuhles durchgeführt würden. Er deutete an, daß er durch eine Resolution der ersten Sitzungsperiode des niederländischen Pastoralrates im Januar 1968 zu diesem Gespräch veranlaßt worden sei. In der Resolution hatten die niederländischen Ordensleute eine Dezentralisation in der internationalen Leitung der Orden und größere Freiheit in der Gestaltung des Ordenslebens gefordert (Der Seelzorger 1968, 228).

### 4. Indonesien

Mit kulturellen, theologischen und pastoralen Fragen Indonesiens haben sich die Mitglieder von vier verschiedenen im Lande tätigen Schwesterngemeinschaften in Klender (Djakarta) auseinandergesetzt. An diesen ersten gemeinsamen Studientagen, die von den Missionsärztlichen Schwestern (SCMM-M) organisiert waren, nahmen 21 Schwestern teil. Referenten aus verschiedenen Missionsgesellschaften (wie Jesuiten, Steyler Missionare, Herz-Jesu-Missionare, Franziskaner) und Fachleute aus dem Laienstand behandelten Fragen zur demographischen kulturellen und wirtschaftlichen Situation des Landes sowie zur religiösen und politi-

schen Entwicklung des Islams; ferner wurden u. a. die Beziehungen der verschiedenen Ordensgemeinschaften untereinander und Fragen der theologischen Erneuerung heute besprochen (FM 7, 1969, 203).

## VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Bischöfliche Kommissionen  
Neugebildet, d. h. von der Kommission für die Weltmission abgetrennt, wurde die Diasporakommission. Vorsitzender: Kardinal Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn; Mitglieder: Bischof Bernhard Stein von Trier, Bischof Dr. Anton Hofmann von Passau. Neuer Vorsitzender der Glaubenskommission wurde Bischof Dr. Hermann Volk von Mainz. Außerdem wird das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz um ein Referat für Glaubens- und Sittenlehre sowie ein Referat für pastorale Fragen erweitert werden (vgl. OK 8, 1967, 68).

### 2. Wort der Bischöfe

Die „wachsende Unruhe um Grundfragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens“ veranlaßte die deutschen Bischöfe, am 27./28. Dezember 1968 zu einer außerordentlichen Vollversammlung zusammenzutreten. Sie beschlossen dabei ein „Wort zu Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens“, das u. a. folgende Schwerpunkte enthält:

Jesus Christus zu bezeugen, ist Grund, Mitte und Ziel allen Dienstes in der Kirche. Christus ist Gottmensch, geboren aus der Jungfrau Maria; sein Tod und seine Auferstehung sind Heilstaten. Die Verkündigung seiner Botschaft muß in einer heute verständlichen Sprache erfolgen. Wo aber dabei die Wirklichkeit des Gottessohnes verkürzt oder verfälscht wird, „kann nicht mehr vom Glauben der katholischen Kirche die Rede sein“.

Die Theologie muß sich um die Weiterentwicklung der kirchlichen Lehre bemühen. Sie ist aber „wie die anderen Wissenschaften nicht frei von ihren eigentümlichen und für sie notwendigen Voraussetzungen“, nämlich der Offenbarung Gottes. „Theologie als Glaubenswissenschaft kann ihren Ort nur in der Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden haben“. Die Bischöfe bekennen sich zur Freiheit der persönlichen Glaubensentscheidung und zur Notwendigkeit einer verantwortungsbewußten Gewissensbildung. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Enzyklika „Humanae vitae“ bedauern sie Äußerungen, die sich gegen die kirchliche Lehrautorität überhaupt wenden und somit an die Grundlagen des Glaubens und der Gemeinschaft der Kirche rühren.

Priester und Laien müssen sich um glaubwürdige Formen des Miteinanders im Apostolat der Kirche bemühen. Dabei können gewisse Formen demokratischer Meinungs- und Willensbildung übernommen werden. Die Demokratisierung der Kirche im strengen Sinn des Wortes ist jedoch mit dem Auftrag Christi nicht zu vereinbaren.

An der Eucharistie wird deutlich, daß Fragen der Ordnung nicht isoliert von den Glaubensfragen gesehen werden können. Versuche zur Neugestaltung wurden angeregt. „Angesichts mancher Experimente ist es aber notwendig, daran zu erinnern, daß Liturgie, zumal die Feier der Eucharistie, heiliges Tun der Kirche ist und deshalb nur im kirchlichen Auftrag, niemals gegen das kirchliche Amt vollzogen werden kann.“ Die Interkommunion kann kein Mittel zur Erlangung der kirchlichen Einheit sein. Mit der Eucharistie aufs engste verbunden ist das durch die Weihe vermittelte Priestertum. Von Anfang an bestehen in der Kirche verschiedene Dienstämter, unter denen dem Amt des Presbyters

eine besondere Bedeutung zukommt. Für das Leben der Kirche ist es deshalb entscheidend wichtig, die Stellung des Weihepriestertums richtig zu sehen, seine nicht nur graduelle, sondern wesentliche Unterscheidung vom gemeinsamen Priestertum, den Inhalt und den Umfang seiner dem Gottesvolk dienenden Leitungsfunktion klar zu erkennen und im Gesamt der pastoralen Aufgaben der Kirche zur vollen Auswirkung kommen zu lassen. Es bestünden heute Unklarheiten und Verzeichnungen des Priesterbildes und der biblischen Begründung des Weihepriestertums. Die Bischöfe wollen darüber ein eigenes Lehrschreiben vorlegen.

Die Ehelosigkeit folgt nicht mit innerer Notwendigkeit aus dem Priestertum. Die Vorläufigkeit dieser Welt und die Erwartung des kommenden Gottesreiches kommen jedoch besonders in der Ehelosigkeit des Priesters zeichenhaft zum Ausdruck. Alle Priester haben den Zölibat aus freiem Entschluß auf sich genommen. Den Bischöfen sind die Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Zölibat der Priester ergeben, nicht unbekannt; sie bekennen sich ausdrücklich zu den Beschlüssen des 2. Vaticanums, die an der Verbindung von Priestertum und Ehelosigkeit festhalten. „Wir können keinen ausgeschiedenen Priester erneut mit Aufgaben betrauen, die einem Priester oder einem Diakon vorbehalten sind.“ „Alle Priester und Priestergruppen, die sich gegen die Zölibatsverpflichtungen wenden, sollen ehrlich sagen, wie sie weiterhin zu ihrem persönlichen Entschluß der Ehelosigkeit stehen. Es geht nicht an, daß in der Gemeinschaft der Kirche in dieser Frage eine Unklarheit besteht und daß so eine Atmosphäre wächst, die das Leben in der Ehelosigkeit erschwert. ... Wer glaubt, er sei für diese Lebensform nicht geeignet, möge rechtzeitig eine andere Berufswahl treffen“ (Amtsblatt Regensburg 1968, 149).

### 3. Missionswerk der Kinder —

#### Bonifatiuswerk der Kinder

Eine dringende Bitte sprachen die deutschen Bischöfe aus betreffs Päpstliches Missionswerk der Kinder und Bonifatiuswerk der Kinder. Es geht um die Zukunft der beiden einzigen kirchenamtlichen Kinderwerke. Diese Werke geraten in ihren Wirkungsmöglichkeiten in große Bedrängnis. Außer anderen Gründen ist dafür bedeutsam die Umstrukturierung des Schulwesens in einer Reihe von Ländern. „Wir Bischöfe richten an alle Gemeinden die nachdrückliche Bitte um Förderung oder Wiedereinführung dieser beiden Kinderwerke“. Die Weltmission und die deutsche Diaspora — dabei vor allem die Kirche in Mitteldeutschland — sind dringlich auf die Hilfe auch der Kinder durch Gebet und Opfer angewiesen. Viele verheißungsvolle Aufgaben in der Weltmission können bei weiter absinkenden Mitgliederzahlen nicht durchgeführt werden. Viele Möglichkeiten der Diasporakinderseelsorge müssen im eigenen Vaterland ohne Hilfe aufgegeben werden. „Wie anders und besser können unsere Kinder schon früh zur Verantwortung für den notleidenden Bruder in der Weltkirche und in der Diaspora, mit dem wir Tür an Tür wohnen, geführt werden als durch diese Kinderwerke!“ Es darf nicht sein, daß Gemeinden die beiden Kinderwerke einfachhin aufgeben wollen, weil plötzlich die bewährte Hilfe durch die katholische Schule aufhört. Es darf nicht sein, daß diese beiden Werke als irgendwelche Sammelvereine neben einer Reihe von anderen angesehen werden. Es darf nicht sein, daß Gemeinden die Mitgliedschaft aufkündigen, weil es interessantere Kinderzeitschriften gibt als „Die Sternsinger“. Eine dauernde und umfassende Hilfe könnte den Gemeinden erwachsen, wenn in jedem Pfarrgemeinderat je ein Mitglied die Verantwortung für die beiden Kinderwerke übernehmen würde. Förderergruppen durch Meßdiener und

gewissenhafte andere Kinder werden in jeder Gemeinde zu diesen apostolischen Aufgaben bereit sein. Wirkliche Liebe zur Mission und Diaspora ist einfallsreich. Die Hinführung der Kinder zu Gebet und Opfer werde sich segensreich auswirken für das gesamte Gemeindeleben. Die Bischöfe danken für alle Mithilfe: den Priestern, den Lehrerinnen und Lehrern, allen Helfern, insbesondere den Kindern (Amtsblatt Regensburg 1968, 151).

### 4. Deutsche Bischofskonferenz

Die Frühjahrskonferenz der deutschen Bischöfe befaßte sich — außer dem Beschluß zur Durchführung einer gemeinsamen Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland (s. unten) — u. a. mit folgenden Fragen: Einrichtung eines theologischen Fernkurses für Laien (25 Lehrbriefe, Studienwochen); Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft für katholische Lufthafenseelsorge sowie der Arbeitsgemeinschaft für Urlaubs- und Touristenseelsorge; Mühen um stärkere Friedensarbeit der Kirche (Pax-Christi, Misereor, Adveniat); Leistungen der Caritas im vergangenen Jahr; Kirchensteuermittel für Mission und Entwicklungshilfe; Reform des deutschen Srafrechts; Gründung einer katholischen Bibelanstalt in Stuttgart; Entwicklung der Wochenzeitung „Publik“; katholische Vertretung bei der „Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen“ (beauftragt wurde Weihbischof Dr. Alfred Kleinermeilert von Trier); Stipendiatenaustausch mit der orthodoxen Kirche; Reform des Katechismus und „Handreichungen für den pastoralen Dienst“.

### 5. Ökumenische Wortgottesdienste

Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz gab Kardinal Julius Döpfner am 27. Februar 1969 folgende Erklärung ab: „Es geht nicht an, daß ökumenische Wortgottesdienste nur deshalb angesetzt werden, weil dies organisatorisch, zum Bei-



spiel aufgrund von Stundenplanüberlegungen an Schulen, einfacher ist als die Durchführung von zwei bekenntnisverschiedenen Gottesdiensten. Ebenso weisen die Bischöfe darauf hin, daß mit der Teilnahme an ökumenischen Wortgottesdiensten an Sonntagen und gebotenen Feiertagen die Forderungen des kirchlichen Sonntagsgebotes nicht erfüllt sind“ (KNA).

#### 6. Reform des deutschen Strafrechts

Seit 1955 befaßt sich ein von den Bischöfen eingesetzter katholischer Arbeitskreis mit der Diskussion um die Strafrechtsreform. Das Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn hat am 21. Februar 1969 erneut zu den besonders umstrittenen Fragen Stellung genommen. Als Grundsatz wird herausgestellt: „Die Bereiche Sünde und Moral einerseits und strafwürdiges Unrecht andererseits sind voneinander zu trennen. Die Abschaffung der Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens kann und darf nicht dahin mißverstanden werden, daß es künftig erlaubt sei oder gar moralisch gebilligt würde.“ Weiter heißt es: „Das Strafrecht als schwerster Eingriff in die Freiheitssphäre des einzelnen sollte sich auf sozialschädliche und sozialgefährliche Handlungen beschränken.“ Zu den Einzelheiten wird wie folgt Stellung genommen:

**Abtreibung:** Die Erklärung bekräftigt erneut, daß die lebende menschliche Frucht im Mutterleib ein Recht auf Leben hat, das nicht weniger verpflichtet, als das Recht des bereits geborenen Kindes und das im Schutz seiner Rechtsgüter ganz auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Bei Tötung der Leibesfrucht zur Abwendung einer Gefahr des Todes der Frau (medizinische Indikation) erfolgt (auch nach bisheriger Rechtspraxis) keine Bestrafung. Dazu heißt es einschränkend: „Hier sollte aber kein Rechtfertigungsgrundsatz statuiert werden, sondern ein persönlicher Strafausschließungsgrund.“

Die sogenannte ethische Indikation (Abtreibung nach einer Vergewaltigung) gilt als umstrittenes Problem. Dazu heißt es eindeutig: „Die katholische Kirche lehnt eine Abtreibung auch nach Vergewaltigung entschieden ab.“ Das an der Frau begangene Verbrechen könne die Tötung des in ihrem Leibe wachsenden schuldlosen Kindes nicht rechtfertigen. Außerdem wird auf die Gefahr des Mißbrauchs bei einer Freigabe der ethischen Indikation hingewiesen. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die seelischen Konflikte der Frau nicht bagatellisiert werden dürften. Entscheidend seien die Hilfe des Staates und der Gesellschaft für eine solche Frau. So müßten die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in einem Heim oder die Adoption durch den Staat oder durch Dritte unbürokratisch und schnell ermöglicht werden.

**Ehebruch:** „Die Strafvorschrift gegen den Ehebruch hat sich in der Praxis nicht bewährt“, heißt es in der Stellungnahme. Sie habe kaum praktische Bedeutung erlangt und sich auch nicht als Schutz der Ehe erwiesen. „Von kirchlicher Seite wird deshalb einer Streichung der Strafvorschrift gegen den Ehebruch nicht widersprochen.“ Andererseits sollte überlegt werden, „ob nicht im Zivilrecht ein wirksamer Schutz gegen den Ehestörer verankert werden kann“.

**Homosexualität:** Hier wird darauf verwiesen, daß bei einem großen Teil homosexuell veranlagter Männer das bis jetzt strafbare Verhalten „nicht auf krimineller Energie beruht, sondern auf ererbter Veranlagung“. Einer Streichung der Strafvorschrift gegen die einfache gleichgeschlechtliche Unzucht unter erwachsenen Männern wird deshalb ebenfalls nicht widersprochen. Die Bemühungen müßten sich auf einen verstärkten Schutz der Jugend konzentrieren. An der Strafbarkeit der schweren Unzucht (Verführung Minderjähriger, homosexuelle Handlungen

unter Druck usw.) müsse unbedingt festgehalten werden. Überlegt werden soll, ob die Strafbarkeit der einfachen gleichgeschlechtlichen Unzucht für den Bereich der organisierten Männergemeinschaften (Bundeswehr usw.) bestehen bleiben soll. Hier wird auf das Beispiel anderer Länder verwiesen.

**Störung des religiösen Friedens:** Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses müsse auch in Zukunft unverletzlich bleiben. Es wird als erstaunlich bezeichnet, „daß in jüngster Zeit in der Bundesrepublik auch die Religionsdelikte umstritten sind und deren ersatzlose Streichung gefordert wird“. Dazu: „Auch in einer pluralistischen Gemeinschaft kann und muß der Staat durch das Strafrecht darauf drängen, daß die Religion und das Objekt religiöser Verehrung wenigstens nicht beschimpft, verhöhnt oder verächtlich gemacht wird.“ Hier wird ebenfalls auf das Beispiel anderer Staaten mit europäischer Rechtstradition verwiesen.

**Jugendschutz:** Es wird angeführt, daß die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Gegenstände in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat: „Aus Gründen des Jugendschutzes muß an der Strafbarkeit der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Sachen festgehalten werden“ (KNA).

#### SYNODE DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Das wichtigste und folgenreichste Ergebnis der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, die vom 24.–27. Februar in Bad Honnef stattfand, ist der Beschluß zur Vorbereitung und Durchführung einer „Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“. Die Bischöfe begründen ihre Entscheidung damit, daß die Probleme und neuen Fragen nach dem 2. Vatikanischen Kon-

zil sich in allen Bistümern gleich stellen und daß darum Antworten und Lösungen auch gemeinsam gesucht werden müssen. Eine Behandlung dieser Probleme nur auf diözesaner Ebene würde die vorhandenen Kräfte und Institutionen überfordern. In der Vorbereitungsphase der Synode soll vor allem Wert darauf gelegt werden, daß allen Gruppen und Gremien „bis in die letzte Pfarrgemeinde“ eine Teilnahme an den Beratungen und Überlegungen ermöglicht wird. Darum rechnen die Bischöfe auch mit einer entsprechend langen Vorbereitungszeit, so daß mit der ersten Session der Synode nicht vor Herbst 1972 zu rechnen ist. Als erster Schritt zur Vorbereitung der Synode wurde beschlossen: Eine Studiengruppe aus Vertretern der Pastoral- und Laienkommission der Bischofskonferenz sowie des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken soll bis zur Herbstsitzung der deutschen Bischöfe alle kirchenrechtlichen Fragen klären, den Entwurf eines Statuts und einer Verfahrensordnung erstellen und ein erstes vorläufiges Grundschema der möglichen Thematik skizzieren. Die genannte Studiengruppe steht unter der Leitung des Essener Bischofs Dr. Franz Hengsbach. Kardinal Julius Döpfner will bis zum Herbst alle notwendigen Voraussetzungen mit dem Apostolischen Stuhl klären. Die Bischöfe verkannten nicht, daß eine gemeinsame Synode nicht unproblematisch ist. Darum konnten Einzelheiten noch nicht entschieden werden. Die Bischöfe stimmten jedoch schon jetzt darin überein, daß an der Synode in einem „ausgewogenen Verhältnis“ Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien teilnehmen sollen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder müsse jedoch so bemessen sein, daß die Synode überschaubar und arbeitsfähig bleibe. Nach vorläufigen Angaben wird die Größenordnung zwischen 50 und 400 stimmberechtigten Teilnehmern liegen. Im geltenden Kirchenrecht ist zwar

die Möglichkeit einer gemeinsamen Synode mehrerer Kirchenprovinzen (Plenar- oder Nationalkonzil) vorgesehen (can. 281—291 CIC); jedoch steht die vom Recht vorgesehene gemeinsame Synode unter der Leitung und dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten; zu ihren Teilnehmern zählen nur Bischöfe, Priester und Ordensmänner. Der von der Deutschen Bischofskonferenz nunmehr geplanten gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik sollen auch Ordensschwestern und Laien angehören. Ferner will man vermutlich nicht, daß sie unter der Leitung eines päpstlichen Legaten steht. Außerdem soll die Synode der deutschen Diözesen — im Unterschied zum holländischen „Pastoralkonzil“, das nur beratende Funktion hat — verbindliche Beschlüsse fassen können. Insofern gehört es zu den ersten Aufgaben, den Rechtsstatus der gemeinsamen Synode der deutschen Diözesen mit dem Apostolischen Stuhl zu klären. Diese Aufgabe hat Kardinal Julius Döpfner als derzeitiger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz übernommen.

#### AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. **Hildesheimer Diözesansynode**  
An der ersten nachkonziliaren Diözesansynode des deutschen Sprachraumes in Hildesheim nahmen mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles und der Deutschen Bischofskonferenz 75 gewählte Laien mit Stimmberechtigung teil. — Nach einem Beschluß der Synode werden in dem 700 000 Katholiken zählenden Bistum Hildesheim künftig die Dechanten von den Priestern eines Dekanates unter Mitwirkung von Laienvertretern gewählt. — Die Synode bekräftigte die Überzeugung, daß die Entscheidungen, die eine verantwortete Elternschaft erfordern, dem aus dem Glauben und an der Sittenlehre der Kirche geformten Gewissen der Gat-

ten unterliegen. — Die Kirche solle beim derzeitigen Stand der politischen Dinge keine bestimmte Partei zur Wahl empfehlen. Es liege im Interesse einer stabilen Entwicklung der Demokratie, wenn die Parteien einseitige Klassen- oder Konfessionsausrichtungen aufgeben. — Gefordert wurde eine Neuorientierung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. — Im Sinne des Ökumenismuskonkretes wurde vorgeschlagen, die Grenzen zwischen den Konfessionen nicht durch falschen Irenismus zu verwischen (Der Seelsorger 1968, 227).

2. **Verhältnis Pfarrer — Kaplan**  
Die Priesterbild-Kommission des Mainzer Priesterrates hat Vorschläge zum Verhältnis Pfarrer—Kaplan erarbeitet: Beide haben in gleicher Weise teil am Priestertum Christi. Das Verhältnis müsse brüderlich sein; Brüderlichkeit setzt gegenseitige Anerkennung der menschlichen und fachlichen Qualitäten voraus. Beide tragen gemeinsam Verantwortung für die Seelsorge. Der Pfarrer soll den Kaplan einführen in die Seelsorgsarbeit; ihm bleibt die letzte Verantwortung; die Mitverantwortung des Kaplans setzt gegenseitige Information voraus (Dienstbesprechungen, langfristige Planungen). Aufgabenteilung soll schwerpunktmäßig erfolgen (aber nicht ausschließlich). Dem Kaplan soll für seine Teilaufgaben ein entsprechender Etat zugewiesen werden. Dem Kaplan steht eine Dienstwohnung zu; er soll die Gepflogenheiten im Hauswesen des Pfarrers höflich respektieren. Pfarrer und Kaplan sollen sich wöchentlich einen freien Tag nehmen. Zusätzlich zum Jahresurlaub stehen jedem 5 Tage im Jahr für Studienkurse und Tagungen zur Verfügung (Pfarramtsbl. 1969, 5 u. 85).

3. **Seelsorgehelferinnen**  
Das Bistum Essen hat am 20. September 1968 eine Dienstordnung für Seelsorgehelferinnen herausgegeben (Amtsblatt Essen 1968, 177).

#### 4. Bauwesen

In der Diözese Limburg wurde am 1. November 1968 ein Statut für das kirchliche Bauwesen (Baustatut) erlassen (Amtsblatt Limburg 1968, 221).

#### 5. Kirchenmusik

Das Generalvikariat Regensburg gab am 17. Dezember 1968 eine pastorale Weisung über die Verwendung von Jazz bei der Feier des Gottesdienstes (Amtsblatt Regensburg 1968, 144).

#### 6. Studienkurse am Liturgischen Institut in Trier

Das Liturgische Institut in Trier veranstaltet seit 1965 für Hörer (Priester, Ordensschwestern und Laien) mit abgeschlossener theologischer Ausbildung ein- bis zweijährige Studienkurse, deren Ziel es ist, auf wissenschaftlicher Basis Führungskräfte der liturgischen Arbeit in der Seelsorge und innerhalb der Ordensgemeinschaften im Sinne der Liturgie-Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils heranzubilden. Durch namhafte Liturgikdozenten des ganzen deutschen Sprachgebiets wird den Hörern ein Überblick über den Gesamtbereich der Liturgiewissenschaft vermittelt und dabei den Fragen der Liturgiereform besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Am Abschluß des Studiums steht der Erwerb eines Diploms. Beginn der Kurse: 15. Oktober (vom 15. Februar bis 15. April und vom 15. Juli bis 15. Oktober ist vorlesungsfrei.). Nähere Auskünfte erhalten Sie durch: Liturgisches Institut, Abteilung Studienkurse, D-55 Trier, Jesuitenstraße 13 c.

#### MISSION

##### 1. Deutsche Welle

Die DEUTSCHE WELLE, der deutsche Kurzwellensender für Übersee- und Auslandfunk, ist zur Zeit dabei, die Geschichte des deutschen Auslandsrundfunks zu erforschen. Die Dokumentation dazu ist außerordentlich schwierig, weil es in der Bundesrepublik Deutschland kaum

mehr Unterlagen gibt. Der größere Teil der alten Archive — soweit sie nicht durch unmittelbare Kriegseinwirkungen vernichtet wurden — befindet sich im Staatsarchiv der sowjetisch besetzten Zone; ein anderer Teil, der aus Berlin ausgelagert war, ist bei der Besetzung durch die Alliierten im Jahre 1945 für Ermittlungszwecke in Kollaborationsprozessen von Rundfunkmitarbeitern benutzt, danach entweder vernichtet oder an unbekannte Orte verbracht worden. Einige Akten befinden sich vermutlich in einschlägigen Universitätsinstituten oder Staatsarchiven der beteiligten Länder; der Rest ist verstreut oder verschollen oder vernichtet. Die DEUTSCHE WELLE hat Grund zu der Annahme, daß sich viele Dokumente, darunter alte Programmzeitschriften und Literatur aus der Zeit ab 1929, sowie Briefwechsel usw. in Privathand von Hörern in Übersee befinden. Zu diesen Hörern zählen viele Missionare und Auslandseelsorger deutscher Gemeinden. Es ist zu vermuten, daß sich bei ihnen, in Missionszentren und -stationen, bei Gemeindegliedern oder Freunden, bei deutschsprachigen Zeitungen und Zeitschriften usw. zweckdienliche Unterlagen befinden. Für alle diese Dokumente, auch solche, die von den Besitzern für unwichtig gehalten werden, interessiert sich die DEUTSCHE WELLE. Sie ist bereit, wichtige Unterlagen anzukaufen.

Wir möchten die DEUTSCHE WELLE bei ihren Bemühungen unterstützen und bitten alle Leser der ORDENSKORRESPONDENZ, bei sich selbst, bei katholischen Einrichtungen, Archiven, Sammlungen usw., besonders auch bei älteren Gemeindegliedern, Ordensbrüdern oder Freunden nachzuforschen, ob es Unterlagen genannter Art noch gibt. Sollten in Ihrem Bereich deutschsprachige Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, haben Sie vielleicht die Möglichkeit, diese um Mitarbeit durch eine entsprechende Suchmeldung zu bitten. Die Anschrift:

DEUTSCHE WELLE, Historische Dokumentation, D 5 Köln, Postfach 344. — Die DEUTSCHE WELLE ist übrigens gerne bereit, Ihnen, Ihren Missionaren und Missionsschwestern in Übersee regelmäßig kostenlos ihr Programm zu schicken. Kurze Anforderung genügt.

## 2. Institut für Auslandsbeziehungen

Das Institut für Auslandsbeziehungen in Stuttgart veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie der Diözese Rottenburg regelmäßige Informationsseminare zur Vorbereitung von Fach- und Führungskräften aus Industrie, Handel und Handwerk für den Auslandseinsatz. Das Programm dieser Tagungen enthält jeweils eine Reihe von Themen, die auch für den ausreisenden Missionar bedeutungsvoll sind (z. B. politische Situation des Landes, Umgang mit den Einheimischen, Anpassung im Alltag, Gesundheit in tropischen Ländern u. dgl.). Seminare sind u. a. vorgesehen über: Mexiko und Mittelamerika (15.—17. 9. 69), Libyen, Ägypten, Sudan (29. 9.—1. 10. 69), Iran, Irak, Türkei (27.—29. 10. 69). Ausführende Programme für die genannten (und zu späterem Zeitpunkt stattfindende Seminare über andere Länder) gehen allen Mitgliedern des Katholischen Missionsrates regelmäßig zu, sie können außerdem angefordert werden: Institut für Auslandsbeziehungen, 7 Stuttgart 1, Charlottenplatz 17.

## 3. Sonderkurs für Ordensschwwestern

Für Ordensschwwestern, die vor ihrer Ausreise in die Mission stehen, auf Heimaturlaub oder in der Heranbildung und Schulung überseeischer Fachkräfte tätig sind, wird vom Seminar für Sozialarbeit in Übersee, 78 Freiburg/Breisgau, Wintererstraße 19, in der Zeit vom 15. April bis 24. Mai 1969 ein Sonderkurs durchgeführt.

## PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Zum Welttag für geistliche Berufe am 20. April 1969 hat die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland ein Werkheft zur Pastoral der geistlichen Berufe (Heft 7) herausgegeben. (Bestellungen: Arbeitsstelle des PWB, 78 Freiburg/Br., Schoferstraße 1). Aus dem Inhalt: Karl Rahner, Das moderne Priesterbild. Hans Urs von Balthasar, Kurze Auskunft über das priesterliche Amt. Dr. Ernst Schmitt, Der Dienst des Priesters (Predigt); Dr. Franz Huber, Der Priester, ein Zeichen (Primizpredigt); Manfred Lürken, Beten um geistliche Berufung (Predigt). Dr. Josef Dreissen und Bernhard Egger, Katechesen über den priesterlichen Dienst. Josef Weber und Werner Heiliger, Ministrantenarbeit. Heinrich Engel, Aufgaben des Priesters in der Sorge um geistliche Berufe. Bernhard Niehues und Heinz Schreckenber, Dienste in Gemeinden ohne Priester. — Außerdem bietet das PWB einen Prospekt an „Die Zukunft planen“, als „Informationsangebot auf lange Sicht“.

## STAAT UND KIRCHE

1. Universität des Saarlandes  
Zwischen der Regierung des Saarlandes und dem Apostolischen Stuhl wurde am 9. April 1968 ein Vertrag geschlossen über die Errichtung eines Lehrstuhles für katholische Theologie an der Universität des Saarlandes. Auf den Lehrstuhl soll ein Geistlicher berufen werden (AAS 60, 1968, 780).

## 2. Freie Schule (FS)

Der Schulpolitische Arbeitskreis der CSU München hat sich mit der Situation der freien Schulen auseinandergesetzt und die Ergebnisse in einer Resolution zusammengefaßt. Die freie Schule ist mit der neueren Entwicklung der Schulgesetzgebung wieder in den Vordergrund getre-

ten. Da die Ordensgemeinschaften bisher die stärkste Gruppe unter den Trägern der privaten freien Schulen bilden, ist die Resolution von besonderem Interesse; es heißt darin u. a.: Bei der Verwirklichung einer Rechtslage, in der FS gedeihen können, muß darauf geachtet werden, daß die Wesensmerkmale der FS gewährleistet sind: Die FS ist gemäß Art. 7 (1) GG der staatlichen Aufsicht über das gesamte Schulwesen mit unterstellt. Form und Umfang der Aufsicht über FS sind jedoch in Auslegung des GG neu abzustecken. Wesentliche Kontrollfunktionen des Staates ergeben sich im Zusammenhang mit der Gewährung öffentlicher Mittel. — Die FS nimmt gleiche Aufgaben wahr wie staatliche und kommunale Schulen, sie hat daher denselben Anspruch auf Mittel der öffentlichen Hand. — Die FS ist eine Schule freier Trägerschaft. — Die FS kann eine weltanschaulich bzw. bekenntnismäßig geprägte Erziehung pflegen, die von vielen Bürgern gewünscht wird. Das weltanschauliche Engagement, wie es sich die staatliche und kommunale Schule in einer pluralistischen Gesellschaft weitgehend versagen muß, kann in der FS voll zum Tragen kommen. — Die FS ist gekennzeichnet durch einen größeren pädagogischen Spielraum. — Die Aufsicht über die FS soll stärker von der Gesellschaft mitgetragen werden. — Die FS ist wirtschaftlich selbstverantwortlich. Die Eltern sollten überdies die Möglichkeit haben, durch ihre Bereitschaft zu einem eigenen Beitrag zusätzliche pädagogische Leistungen anzuregen. — Die FS ist eine Schule der freien Lehrerwahl. — Die FS ist eine Schule der freien Schüler- bzw. Elternwahl. — Die FS muß Anteil an einer freien Lehrerbildung haben. — Die mit den Kirchen neu geschlossenen Verträge (Konkordat und Kirchenvertrag) müssen gemäß den getroffenen Vereinbarungen so interpretiert werden, daß die FS gewährleistet ist. — Die hier für die För-

derung der FS aufgezeigten Notwendigkeiten gelten grundsätzlich für alle Schularten.

### 3. Schule und Erziehung

In Bayern wurde am 13. Dezember 1968 ein „Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes“ erlassen (Pfarramtsblatt 1969, 13). — Das Kultusministerium von Rheinland-Pfalz gibt in einem Runderlaß vom 30. September 1968 Weisungen über „Schülerregistratur und Zeugnisse in den Grund- und Hauptschulen“; vom gleichen Ministerium erging am 7. Januar 1969 eine „Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen (Antragsverfahrensordnung). (Pfarramtsblatt 1969, 17 u. 46). — Die Kultusministerkonferenz faßte am 3. Oktober 1968 einen Beschluß über „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen“. Darin wird festgestellt, daß Sexualerziehung Teil der Gesamterziehung ist. Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern; die Schule ist verpflichtet, bei dieser Aufgabe mitzuwirken. Den Schülern soll geholfen werden, ein sachlich begründetes Wissen zu erwerben; sie sollen zu einem verantwortlichen geschlechtlichen Verhalten und zum Bewußtsein der Verantwortung in Familie und Gesellschaft geführt werden. Die Empfehlungen enthalten ferner nähere Weisungen über die Unterrichtsziele für die Sexualerziehung in den einzelnen Schuljahrgängen (Pfarramtsblatt 1969, 57).

### 4. Staatlicher Schutz für kirchliche Feiertage

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies in einer Entscheidung vom 17. April 1968 den Antrag zurück, in welchem die Feststellung verlangt worden war, daß durch die Festsetzung gesetzlicher Feiertage und die Gewährung staatlichen Schutzes für kirchliche Feiertage der Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 Abs. 1

BV verletzt sei (Pfarramtsblatt 1969, 20). — Bezüglich der in Bayern staatlich geschützten kirchlichen Feiertage St. Josef, St. Peter und Paul und Mariä unbefleckte Empfängnis gab die Bayerische Bischofskonferenz im Anschluß an die Frühjahrstagung 1969 bekannt, daß sie diese Festtage nicht mehr als kirchliche Feiertage urgieren (KNA).

#### 5. Versicherungsfreiheit für Geistliche und Kirchenbedienstete

Das Kultusministerium von Rheinland-Pfalz gab am 10. Oktober 1968 in einem Runderlaß bekannt, daß Versicherungsfreiheit besteht für die Geistlichen, Pfarrer und Kandidaten des Pfarramtes, ferner für alle Kirchen- und Kirchengemeindebeamte, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, sowie für alle kirchlichen Bediensteten, denen durch Einzelvertrag Versorgung auf Lebenszeit gewährleistet ist (Pfarramtsblatt 1969, 7).

#### 6. Bundesluftschutz

Der Staat als Hüter des Allgemeinwohles hat die gesetzlichen Voraussetzungen zu möglichst großem Einzelwohl wie auch zum Wohl der abgestuften Gemeinschaften zu schaffen. Die Personwürde des Menschen verlangt besondere Beachtung durch den Staat. Dieser nimmt dann seine Aufgabe ernst, wenn er ständig die sozialen Verhältnisse überprüft und im Sinne des Prinzips der Subsidiarität um Besserung der Verhältnisse besorgt ist. Der Rahmen des gemeinsamen Lebensraumes wird durch den Staat abgesteckt und aufbereitet (Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Forschungs-, Außen-, Innen- und Wehrpolitik). Innerhalb dieses Rahmens müssen einzelne und Gemeinschaften die Möglichkeit verantwortungsvollen Wirkens haben. Der Staat ist bereit zu subsidiärer Hilfe. Getreu diesen Grundsätzen steckte die Bundesrepublik den gesetzlichen Rahmen für einen möglichen

Notstand ab. Einzelne und Gemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Sicherheit und Schutz für Leben und Sachgüter ihres Verantwortungsbereiches mitwirken. Zur Förderung der Eigeninitiative in Katastrophenfällen hat der Gesetzgeber schon vor Jahren den Bundesluftschutzverband (BLSV) als bundesunmittelbare Körperschaft ins Leben gerufen; er vermittelt mit seinen ausgebildeten Helfern und Einrichtungen der Bevölkerung Kenntnisse über Gefahren und Schutzmöglichkeiten. Mehr als 700 000 Bürger haben bisher durch den BLSV eine Selbstschutz-Grundausbildung erfahren. Mehrere Millionen sind durch gezielte Aufklärungsarbeit angesprochen und informiert worden. Ziel dieser Anstrengungen ist nicht nur, den einzelnen Bürger zu erreichen, sondern auch die Betriebe, Institutionen und deren Gemeinschaften. Alle zusammen gehören zu einem möglichen Gefährdungsbereich, in dem man zunächst auf Eigen- und Nachbarschaftshilfe angewiesen ist. Das Helfen-wollen genügt nicht; Helfen muß gekonnt und geübt sein. Auch die „Funktionen“ müssen bekannt und verteilt sein. Ein Mindestmaß an Organisation in Nachbarschaft und Betrieb ist für ein Wirksamwerden des Selbstschutzes Voraussetzung. Einfache und wirksame Geräte zur Brandbekämpfung, zur Rettung und Laienhilfe müssen vorhanden und die Helfer mit dem Umgang damit vertraut sein. Aus echter Verantwortung wird vom BLSV den deutschen Ordensoberen empfohlen, falls noch nicht geschehen, sich hierüber Gedanken zu machen. Die Klöster sollen unterrichtet und die Verantwortlichen in den Klöstern gleichermaßen zur organisierten Selbsthilfe angehalten werden. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß im „Ernstfall“ Menschenleben, Sach- und Kunstwerte in den Ordenshäusern vor Zerstörung verschont bleiben. Zur Bera- tung, zur theoretischen und praktischen

Unterweisung stehen jederzeit die örtlichen Dienststellen des BLSV zur Verfügung; sie können über die Landesstellen angegangen werden. Mit manchen Klöstern, Krankenhäusern usw. steht der Bundesluftschutzverband seit Jahren in gutem Kontakt. Diese Mitteilung sollte zu weiterer guter Zusammenarbeit beitragen. (Nach: Christian Liefländer.) — Landesstellen des BLSV: Schleswig-Holstein, 23 Kiel, Wall 42–46 (City-Haus); Hamburg, 2 Hamburg-Wandsbek 1, Am Hohen Hause 1; Niedersachsen, 3 Hannover, Kestnerstr. 42; Bremen, 28 Bremen, Bahnhofstraße 32; Nordrhein-Westfalen, 435 Recklinghausen, Schaumburgstr. 7; Hessen, 62 Wiesbaden, Langgasse 35; Rheinland-Pfalz, 65 Mainz, Wallau-Str. 113; Baden-Württemberg, 7 Stuttgart-Feuerbach 1, Heidestraße 48; Bayern, 8 München, Adamstr. 2; Saarland, 66 Saarbrücken, Saaruferstr. 17/I.

#### PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIKEN

##### 1. Neue Ordensobere

Zum neuen Generalobern der Lazaristen wurde der 59jährige Nordamerikaner P. James Richardson gewählt. Die Lazaristen, gegründet 1625 vom heiligen Vinzenz von Paul, zählen derzeit 6284 Mitglieder (davon 4400 Priester) in 539 Niederlassungen (Notiziario CISM, Febr. 1969, 8).

##### 2. Ernennungen

Der Heilige Vater hat den Bischof von Leitmeritz, Stephan Trochta SDB, zum Mitglied des Sekretariats für die Nichtglaubenden ernannt (L'Osservatore Romano n. 4, v. 5. 1. 69).

Zu Konsultoren der Kongregation für die Ostkirchen wurden ernannt: Armand Hubert SMA, Bischof von Sais und Apostolischer Vikar von Heliopolis in Ägypten, sowie P. Daniel Faltin OFMConv. (L'Osservatore Romano n. 19 v. 24. 1. 69).

Pater F. J. Fischer OSC wurde zum Leiter des Referates Seelsorgehilfe bei der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg ernannt (KNA).

##### 3. Zusammenschluß

Zwischen dem 31. Oktober 1967 und dem 31. Oktober 1968 wurden 3 Assoziationen, 5 Föderationen, 4 Vereinigungen und 16 Fusionen zwischen verschiedenen Ordensgemeinschaften vollzogen. Eine Assoziation gingen die Armen Schulschwester (Dominikanerinnen) von Speyer mit den Dominikanerinnen vom Rosenkranz von Montebello in Natal/Durban (Südafrika) ein (25. 11. 1967). Eine Fusion erfolgte zwischen den Dominikanerinnen von Diessen am Ammersee (Augsburg) mit den Dominikanerinnen von Oakford in Natal/Durban (Südafrika), am 20. Dezember 1967 (Vita Religiosa, Febr. 1969, S. 82–84).

##### 4. Auszeichnungen

Der Leiter der Lepra-Station Bisidimo in Äthiopien, der Augustinerpater Josef Stiller, wurde mit dem „Nationalpreis für humanitäre Aktivität“ ausgezeichnet. Der mit einer Goldmedaille und einem Geldbetrag von 7000 äthiopischen Dollars verbundene Preis wurde dem Ordensmann (ehemals Kaplan in Regensburg, St. Cäcilia) von Kaiser Haile Sellassi am äthiopischen Nationalfeiertag überreicht. Die Lepra-Station Bisidimo besteht seit 1958 und wird seit 1959 von P. Stiller geleitet (RB 1, 1969, 18).

Oberstudiendirektor i. R. Dr. Josef Anton Metzger, Mitglied der Lehrgenossenschaft der Maristen-Schulbrüder, wurde mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Br. Josef Anton Metzger war zunächst an der Schule des Provinzhauses in Furth bei Landshut, später am Maristenkolleg in Mindelheim tätig (RB 2, 1969, 17).

Der Essener Jesuitenpater Ludger Born wurde für seine Verdienste um die Ret-



tung jüdischer Mitbürger im Dritten Reich mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet (KNA).

Dr. Johannes Höck, Abt des Benediktinerklosters Scheyern und ehemals Präses der bayerischen Benediktinerkongregation, wurde mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet (KNA).

### 5. Heimgang

Am 21. Januar 1969 starb in der Abtei Neresheim Univ.-Prof. Pater Dr. Philipp Hofmeister OSB. Der Verstorbene war am 19. April 1888 in Saulgau geboren. Nach Errichtung des kanonistischen Institutes an der Universität München war er dort als Professor tätig. Seine kirchenrechtlichen Veröffentlichungen sind zahlreich. Sie betreffen hauptsächlich das Ordensrecht (sein Bemühen galt der Reform der Orden mit dem Ziel, diese auf die Höhe der Zeit zu bringen) und das Eherecht (er war an zahllosen Eheprozessen als Anwalt beteiligt). Bei der Feier der Exequien für den gelehrten Priester-mönch, der stets Seelsorger war, sprach der Regensburger Auxiliarbischof Karl Flügel, Tit.-Bischof von Altiburis, die Worte zum Heimgang.

### 6. Statistik

In Lateinamerika gibt es 16 626 Pfarreien, 21 300 Diözesanpriester, 23 697 Ordenspriester, 37 731 Ordensmänner, 5 404 Ordenshäuser (Männer), 131 056 Ordensschwwestern, 11 372 Schwesternniederlassungen (CLAR, Nov.-Dez. 1968, 12).

In Kolumbien sind 126 verschiedene Ordensgemeinschaften tätig: 35 Männer- und 91 Frauengemeinschaften; darunter befinden sich ein beschauliches Männerkloster (Kamaldulenser) und 5 beschauliche Frauenklöster. Insgesamt sind in Kolumbien 20 751 Ordensschwwestern tätig,

davon sind 18 042 im eigenen Land geboren (Vita Religiosa Febr. 1969, 85—87).

Das Päpstliche Jahrbuch 1969 führt 216 Ordensverbände von Männern auf; sie zählen insgesamt 335 299 Mitglieder (davon 167 138 Priester) und besitzen 31 749 Niederlassungen. Ordensverbände von Frauen päpstlichen Rechts gibt es 1075 mit 1 130 855 Mitgliedern und 92 226 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 8 v. 11. 1. 69).

Von den Regularkanonikern zählen zwei Gemeinschaften weniger als 1000 und zwei mehr als 1000 Mitglieder. Von den Mönchsorden zählt einer mehr als 5000 Mitglieder; zwei haben mehr als 3000, fünf mehr als 1000 und fünf weniger als 1000 Mitglieder. Von den Ordensverbänden der Mendikanten haben drei mehr als 5000, sieben mehr als 3000, zwölf mehr als 1000 und vier weniger als 1000 Mitglieder. Von den Regularklerikerverbänden hat einer mehr als 5000, einer mehr als 3000 Mitglieder; drei haben mehr als 1000 und fünf weniger als 1000. Von den Kongregationen haben fünf mehr als 5000, elf mehr als 3000, fünf- und zwanzig mehr als 1000 und vierundfünfzig weniger als 1000 Mitglieder. Von den Gemeinschaften ohne öffentliche Gelübde hat eine mehr als 5000 Mitglieder, zwei haben mehr als 3000, sieben mehr als 1000 und achtzehn weniger als 1000 Mitglieder. Von den Laienverbänden der Männer haben zwei mehr als 5000, vier mehr als 3000, sieben mehr als 1000 und zwei- und zwanzig weniger als 1000 Mitglieder (Commentarium pro Religiosis et Missionariis 1968, 238).

Josef Pfab